

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 170/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Simon T [REDACTED],

100 C [REDACTED] T [REDACTED], N Y [REDACTED], N.Y. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Gerold [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n .

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

am 3. Februar 1983

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 11. März 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Im Verschlimmerungsverfahren (§§ 206 Abs. 1, 35 BEG) geht es dem Kläger unter anderem um die Entschädigung eines Ulcusleidens als Spätschaden. Er behauptet einen Zusammenhang mit den vegetativen und psychischen Störungen, die als Verfolgungsleiden anerkannt sind. Der Berufungsrichter verneint einen solchen Zusammenhang. Dabei ist er dem Gutachten der medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. E. [REDACTED] und Dr. B. [REDACTED] gefolgt, die zusammenfassend erklärt haben, daß die Ulcuserkrankung mit großer Wahrscheinlichkeit nicht durch die seit der Verfolgung bestehenden psychischen Störungen verursacht worden sei.

Daraus ergibt sich kein gesetzlicher Grund (§ 219 Abs. 2 BEG) für die Zulassung der Revision. Die Frage nach dem Vorliegen von Brückensymptomen und ihrer Bedeutung für einen Spätschaden kann sich auch stellen, wenn als dessen Ursache ein anerkanntes Verfolgungsleiden behauptet wird. Sie ist medizinischer Natur und ihre Beantwortung fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Dem Berufungsurteil läßt sich nicht die Auffassung entnehmen, ein fort-

bestehendes Verfolgungsleiden ("Primärleiden") können nur beim Vorliegen von Urückensymptomen die Ursache eines Spätschadens ("Sekundärleiden") werden. Von den Grundsätzen des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 19. 12. 1981, 122 weicht das Berufungsgericht nicht ab.

Bei der Bestimmung des Hundertsatzes hat das Berufungsgericht einen Teil der Einkünfte, welche der Kläger aus seinem Gewerbebetrieb erzielt hatte, als sonstige Vermögensertragnisse pauschaliert berücksichtigt. Das entspricht den Grundsätzen in BGH NZW 1977, 27 Nr. 23. Ob solche Vermögenserträge vorliegen und in welchem Umfang sie zu berücksichtigen sind, ist eine Frage des Einzelfalles.

Fuchs

Henkel

